

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) und § 42 der Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom 29.02.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 29.02.2016 für die Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom 29.02.2016 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen werden Gebühren und Verwaltungskosten nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen im Sinne von § 13 sind:

- a) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leiterin bzw. der Leiter in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte bzw. deren Beauftragter Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) Die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- c) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat bzw. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 2 mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 3 vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Stundung und Erlaß von Gebühren und Kosten

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners (§ 2) können die in den §§ 7 – 13 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren und Kosten gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden, sofern hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in den jeweils gültigen Fassungen vorliegen.

§ 6

Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren und Verwaltungskosten, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. Gebührenarten

§ 7

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle oder der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Leichenhalle oder der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) für das Einstellen einer Leiche | |
| - mit Trauerfeier | 260,00 € |
| - ohne Trauerfeier | 260,00 € |
| b) für das Einstellen einer Aschurne | |
| - mit Trauerfeier | 260,00 € |
| - ohne Trauerfeier | 260,00 € |
| c) für das Einstellen eines Sarges eines Auswärtigen (je Tag) | 167,00 € |

§ 8

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | |
| - in einer Grabstätte | 1.182,00 € |
| - in einer Gruft | 1.769,00 € |
| b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | |
| - in einer Grabstätte | 749,00 € |
| - in einer Gruft | 1.769,00 € |

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenurnen werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Aschurne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Aschurne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Grabstätte	591,00 €
b) in einer Gruft	591,00 €
c) in einer Urnenwand oder Urnenerdtkammer	804,00 €
d) in einem anonymen Grabfeld	591,00 €

§ 9

Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Eltville am Rhein:

(1) Umbettung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr an	
a) innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein	7.130,00 €
b) nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung	3.565,00 €
(2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	3.565,00 €
(3) Für die Umbettung einer Aschurne	
a) innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein	728,00 €
b) nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung	363,00 €
c) aus einer Urnenwand oder Urnenerdtkammer	
- innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein	402,00 €
- nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung	201,00 €

§ 10

Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten

- (1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Grundgebühren erhoben:

je Grabstätte / je Nische / je Urnenbeisetzungsstelle
und Jahr der Nutzungszeit 48,00 €

- (2) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für die Dauer der Ruhefrist sind zu entrichten:

a) Erdreihengrabstätte 1.067,00 €

b) Erdreihengrabstätte (einschl. Stein / Platte)
im Gemeinschaftsgrabfeld 1.930,00 €
zuzüglich Pauschale für Herrichtung, Pflege und Abräumung
je Jahr der Nutzungsdauer 124,00 €

c) Urnenreihengrabstätte 384,00 €

d) Urnenreihengrabstätte (einschl. Stein / Platte)
im Gemeinschaftsgrabfeld 617,00 €
zuzüglich Pauschale für Herrichtung, Pflege und Abräumung
je Jahr der Nutzungsdauer 31,00 €

e) Kinderreihengrabstätte 253,00 €

f) für eine Nische in einer Urnenwand 1.586,00 €

g) Urnenbeisetzungsstelle in einem anonymen Grabfeld 1.083,00 €

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zum Zwecke der Wahrung der Ruhezeit im Zusammenhang mit der Beisetzung einer zweiten Aschurne in der Nische einer Urnenwand sind für jedes Jahr 1/15 des Gebührensatzes nach Absatz 2 Buchstabe f) zu zahlen.

§ 11

Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Grüften

- (1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Grundgebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| je Grabstätte und Jahr der Nutzungszeit | 48,00 € |
|---|---------|
- (2) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte oder Gruft für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Einzelwahlgrabstätte | 1.257,00 € |
| b) Doppelwahlgrabstätte | 3.072,00 € |
| - für jede weitere Grabstelle
(zusätzlich zur Gebühr der Doppelwahlgrabstätte) | 1.815,00 € |
| c) Tiefengrab | 3.939,00 € |
| d) Gruft (je Grufteinheit) | 3.072,00 € |
- (3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen | 621,00 € |
| Urnenerdtkammer für zwei Urnen | 2.114,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen im
Gemeinschaftsgrabfeld (einschl. Stein / Platte) | 854,00 € |
| zuzüglich Pauschale für Herrichtung, Pflege und Abräumung
je Jahr der Nutzungsdauer | 31,00 € |
| c) für eine Urnenwahlgrabstätte für vier Urnen | 1.242,00 € |
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten, Grüften sind für jedes beantragte Jahr 1/30 und bei Urnenwahlgrabstätten 1/20 der in Absatz 2 und 3 genannten Gebührensätze zu zahlen.
- (5) Sofern das Nutzungsrecht an einer unbelegten Wahlgrabstätte für Erdbestattungen oder einer Gruft überlassen wird (Erwerb zu Lebzeiten), wird ein einmaliger Abschlag in Höhe von 20 % auf die zu entrichtende Gebühr entsprechend des Absatzes 2 gewährt.

§ 12 Gebühren für Grabräumung

Kommen die Inhaber oder Nutzungsberechtigten von Grabstätten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten (Grabmälern, Grabeinfassungen, gärtnerischen Anlagen, etc.) nach Ablauf der Ruhefristen oder der Nutzungsrechte trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt bzw. veranlaßt werden, so werden für die Beseitigung der Anlagen die tatsächlichen Kosten erhoben.

§ 13 Verwaltungskosten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- | | |
|--|----------|
| a) Für die Genehmigung zur Errichtung von Einfassungen, Grabmälern, Gedenkplatten udgl. | 100,00 € |
| b) Für die Einwilligung zur Umbettung | 100,00 € |
| c) Für die Ausfertigung einer Graburkunde für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Gruft | 30,00 € |
| d) Für die Erteilung einer Zulassungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eltville am Rhein, einmalig | 100,00 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

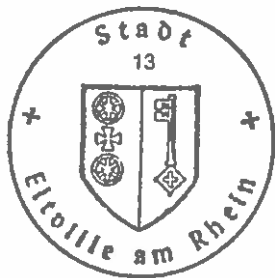
§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09.04.2016 in Kraft.

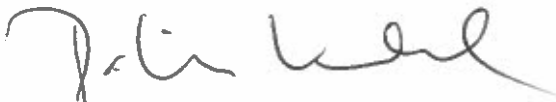
Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 02.07.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Eltville am Rhein, den 29.02.2016



Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein



Patrick Kunkel
Bürgermeister